

RS Vwgh 2005/1/31 2004/03/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2005

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/06 Konsumentenschutz

91/01 Fernmeldewesen

Norm

ABGB §864a;

ABGB §879;

KSchG 1979 §6;

KSchG 1979 §9;

TKG 2003 §25;

TKG 2003 §26 Abs3;

TKG 2003 §45 Abs6;

Rechtssatz

Die Verfahren betreffend die Genehmigung von Geschäftsbedingungen bzw. den Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass bestimmte Dienste gemäß § 26 Abs. 3 TKG 2003 bzw. § 45 Abs. 6 TKG 2003 erst nach Genehmigung der Geschäftsbedingungen durch die Regulierungsbehörde erbracht werden dürfen, während für die Aufnahme anderer Dienste (bzw. für die Anwendung geänderter Geschäftsbedingungen für einen Dienst) die bloße Anzeige vor Dienstaufnahme (bzw. vor Änderung) ausreicht. In diesem Fall ist es dem Diensteanbieter daher grundsätzlich möglich, den Dienst unmittelbar nach Anzeige der AGB an die Regulierungsbehörde bereits anzubieten, wobei im Falle eines Widerspruchs die Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen wären. Auch wenn der Widerspruch der Regulierungsbehörde vor Dienstaufnahme (bzw. vor Wirksamwerden der Änderung) de facto einer Versagung der Genehmigung entspricht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004030066.X08

Im RIS seit

02.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at